

Krankenversicherung

Aufenthalte über 6 Monate

Für Aufenthalte unter 6 Monate (visumfrei, mit Visum) ist grundsätzlich eine Reisekrankenversicherung ausreichend. Hierbei ist aber zu beachten, dass der Gültigkeitsbereich Österreich umfasst und ausreichender Schutz für verschiedene Krankheitsfälle (Deckungssumme deutlich über 30.000 Euro, mit Garantie der Übernahme etwaiger Berge- und Rückführungskosten, für die gesamte Aufenthaltsdauer gültig) gegeben ist. Reiseversicherungen müssen teilweise bereits vor der Einreise nach Österreich abgeschlossen werden.

Aufenthalte über 6 Monate

Drittstaatsangehörige Forscher/innen und Studierende erhalten nur dann einen Aufenthaltstitel für Aufenthalte über 6 Monate wenn der Nachweis einer „alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung“ erbracht werden kann. Reisekrankenversicherungen sind nur für den Zeitraum bis nach Einreise eine „alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung“ abgeschlossen werden kann, ausreichend. Antragsteller/innen müssen in diesen Fällen einerseits einen Nachweis über die abgeschlossene Reisekrankenversicherung (Deckungssumme deutlich über 30.000 Euro, mit Garantie der Übernahme etwaiger Berge- und Rückführungskosten, für mindestens 3 Monate gültig) vorlegen und darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit darlegen, dass sie nach Einreise tatsächlich eine „alle Risiken umfassende Krankenversicherung abschließen werden (im Fall einer künftigen Pflichtversicherung in der staatlichen Krankenversicherung zum Beispiel durch einen Vorvertrag mit dem/der künftigen Arbeitgeber/in).

Mit einer Versicherung in der **österreichischen staatlichen Krankenversicherung** (oder einer staatlichen Krankenversicherung eines Staates, mit dem ein **Sozialversicherungsabkommen** besteht) ist die Voraussetzung einer „alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung“ (Formular A4 bzw. Vorlage der Versicherungsbestätigung, siehe unten) jedenfalls erfüllt. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, den Nachweis durch Abschluss einer **privaten Krankenversicherung** zu erbringen (siehe unten).

Staatliche Krankenversicherung

Österreich verfügt über ein gut funktionierendes öffentliches Sozialversicherungssystem mit regionalen Gebietskrankenkassen in allen neun Bundesländern. Da unter bestimmten Voraussetzungen ausländische staatliche Krankenversicherungen die Kosten für ärztliche Behandlungen akuter Erkrankungen in Österreich übernehmen, empfehlen wir, vor der Reise nach Österreich entsprechende Informationen und gegebenenfalls erforderliche Formulare vom jeweiligen Krankenversicherungsträger im Heimatland einzuholen. Studierende oder Gastforscher/innen aus einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz, die in Ihrem Heimatland

über eine aufrechte staatliche Krankenversicherung verfügen, können auf Antrag vom Krankenversicherungsträger im Herkunftsstaat eine [Europäische Krankenversicherungskarte \(EKVK\)](#) ausgestellt bekommen

Falls in einem Staat eine staatliche Krankenversicherung besteht, welcher mit Österreich ein entsprechendes **Sozialversicherungsabkommen** geschlossen hat, muss bei Einreise für kurze Aufenthalte das Formular A3, für Aufenthalte mit Hauptwohnsitz in Österreich das Formular A4 des Heimatkrankenversicherungsträgers mitgeführt werden. Dieses Formular kann anschließend bei der zuständigen österreichischen Gebietskrankenkasse gegen eine entsprechende Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei österreichischen Ärzten und Spitälern bzw. der Aufenthaltsbehörde getauscht werden. Sozialversicherungsabkommen bestehen mit folgenden Staaten: Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei.

Wenn keine dieser beiden Varianten in Frage kommt, besteht auch die Möglichkeit einer **Selbstversicherung in der staatlichen Krankenversicherung**:

Ordentliche Studierende an allen Universitäten und Fachhochschulen sowie außerordentliche Studierende an Vorstudienlehrgängen können sich bei der zuständigen Gebietskrankenkasse selbst versichern ("**Studierendenselbstversicherung**"). Die Hauptvoraussetzungen sind ein Wohnsitz in Österreich sowie eine Zulassungs- oder Fortsetzungsbestätigung der jeweiligen Hochschule. Es müssen aber auch die Einhaltung bestimmter Bedingungen berücksichtigt werden (z.B. Studiendauer, Einkommensobergrenzen, unter Umständen Studienpausen und –wechsel). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann hier genau nachgeprüft werden:

<https://www.sozialversicherung.at/expert/enb.cgi?SHOWMODE=1&WIZARD=S-STUDENTEN&TRAEGER=DEFAULT&BEREICH=SV&LAYOUT=STYLEGUIDE>

Mit dem ausgefüllten [Anmeldeformular](#) und den laut Onlineratgeber (siehe obenstehender Link) notwendigen Unterlagen muss die Versicherung persönlich bei der für den Hochschulort zuständigen Gebietskrankenkasse abgeschlossen werden. Bis 31. Dezember jeden Jahres muss bei der Gebietskrankenkasse zusätzlich eine gültige Fortsetzungsbestätigung eingereicht werden, welche für das gesamte Studienjahr den Nachweis erbringt, dass die Berechtigung besteht, das Studium als ordentliche/r Studierende/r an einer österreichischen Universität (bzw. als außerordentliche/r Studierende/r an einem Vorstudienlehrgang), fortzusetzen. Selbstversicherte Studierende bezahlen einen monatlichen Beitrag von **EUR 59,57** [Stand 2019].

Personen, welche die Voraussetzungen für eine Studierendenselbstversicherung nicht erfüllen, können sich trotzdem bei der zuständigen Gebietskrankenkasse selbst versichern. Die monatliche Prämie beträgt dann **EUR 427,07** [Stand 2019], kann aber auf Antrag aus wirtschaftlichen Gründen herabgesetzt werden. Bei dieser Versicherungsvariante ist jedoch eine sechsmonatige Wartefrist zu beachten: Dies bedeutet, dass die Versicherung erst nach sechs Einzahlungsmonaten die Kosten für ärztliche Behandlung übernimmt. (Ausnahme: vorhergehende anrechenbare Versicherungszeiten innerhalb der Europäischen Union). In den meisten Fällen kommt diese Variante daher für den Nachweis einer „alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung“ nicht in Betracht.

Im Falle **unselbständiger Erwerbstätigkeit** muss der/die Dienstgeber/in den/die Dienstnehmer/in bei der Gebietskrankenkasse zur Sozialversicherung anmelden. Sofern die Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet [**EUR 446,81**/Monat, Stand 2019], ist der/die Dienstnehmer/in auch krankenversichert (Pflichtversicherung).

Im Fall der **selbständigen Erwerbstätigkeit** ("Werkvertrag") muss sich der/die Werkvertragsnehmer/in beim Überschreiten der Versicherungsgrenzen selbst zur Sozialversicherung anmelden.

Nach erfolgreicher Anmeldung in der staatlichen Krankenversicherung wird von der zuständigen Gebietskrankenkasse automatisch eine Krankenversicherungskarte (**e-card**) per Post übermittelt. Die e-card kann bei jedem/jeder Vertragsarzt/Vertragsärztin sowie in den meisten Krankenanstalten verwendet werden. Die Behandlung wird bei Vorlage der e-card direkt von der Gebietskrankenkasse bezahlt. Notwendige Medikamente können gegen Bezahlung der Rezeptgebühr von **EUR 6, 10** [Stand 2019] pro Medikamentenpackung in Apotheken bezogen werden. Es ist zu beachten, dass die e-card nicht notwendigerweise mit der Funktion einer auch im EU/EWR-Raum verwendbaren Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) ausgestattet sein muss. Nähere Informationen finden sich hier:

www.chipkarte.at

Ehepartner/innen bzw. eingetragene Partner/innen können grundsätzlich gegen einen Zusatzbeitrag, Kinder hingegen beitragsfrei bei der Gebietskrankenkasse mitversichert werden. Weitere Informationen erteilen die regionalen Gebietskrankenkassen.

Private Krankenversicherung

Schließlich gibt es auch die Möglichkeit, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Der Leistungsumfang einer privaten „alle Risiken abdeckenden“ Krankenversicherung muss „im Wesentlichen“ dem der staatlichen Krankenversicherung entsprechen und darf von diesem nicht „erheblich“ abweichen. Vor allem dürfen **keine Wartezeiten, Kostendeckelungen oder Risikoausschlüsse** bestehen und muss die Versicherung **in Österreich leistungspflichtig** sein. Um von den Aufenthaltsbehörden als "alle Risiken abdeckende Krankenversicherung" anerkannt zu werden, muss die Erfüllung dieser Voraussetzungen von dem in Frage kommenden Versicherungsunternehmen auch ausdrücklich - in einer schriftlichen Zusatzerklärung zur Versicherungspolizze - bestätigt werden. Einige Versicherungsunternehmen bieten von den Behörden anerkannte Versicherungsprodukte an, z.B. www.feelsafe.at.